

Die Vorratsdaten- speicherung in Kürze:

- stellt die gesamte Bevölkerung unter Generalverdacht
- die gesammelten Informationen lassen Rückschlüsse auf die gesamte Lebenssituation eines jedes Bürgers zu
- die Datenfülle weckt Begehrlichkeiten und schafft ein hohes Missbrauchsrisiko
- der Datenzugriff soll schon bei Bagatellen für Behörden möglich sein
- die Auflagen des Bundesverfassungsgerichts werden nicht hinreichend beachtet
- der wissenschaftliche Dienst des Bundestages bestätigte wiederholt, dass die Vorratsdatenspeicherung zur Verbrechensbekämpfung ungeeignet ist
- die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung verpflichtet zur Speicherung der Daten, regelt aber nicht deren Nutzung
- die o.g. Richtlinie ist stark umstritten, der Europäische Gerichtshof muss noch klären, ob sie der EU Grundrechtecharta entspricht
- Deutschland hält viele EU-Richtlinien nicht ein.

Was wird wann gespeichert?

Beim Internet surfen:

- IP-Adresse, Name, Adresse und Teilnehmerkennung
- Server IPs, mit denen Daten ausgetauscht werden

Bei E-Mails:

- IP-Adresse von Sender und Empfänger bei Mailbox-Login, sowie Mailadressen von Sender und Empfängern

Bei Telefonaten:

- Telefonnummern beider Teilnehmer, Name und Anschrift beider Teilnehmer
- Datum und Uhrzeit des Gesprächs sowie Gesprächsdauer, Standort und die Eindeutige Kennung des Gerätes (IMEI)

Bei SMS/MMS:

- Name und Anschrift von Sender und allen Empfängern, Datum und Uhrzeit sowie der Standort

Was macht die VORRATSDATEN- SPEICHERUNG so gefährlich?



Mehr Infos unter:
www.stop-vds.de

Eine Bevölkerung unter Generalverdacht:

- » Die gesammelten Daten haben eine sehr hohe Aussagekraft über die gesamte Lebenssituation jedes einzelnen Bürgers. So lassen sich z.B. sehr leicht Bewegungsprofile oder Netzwerkanalysen des Freundeskreises oder von Mitarbeitern oder Geschäftspartnern erstellen und untersuchen. Dies schafft die Privatsphäre ab und lässt Spielraum für falsche Rückschlüsse und Verdächtigungen und kommt einer Rasterfahndung gleich, bei der keine Verbrecher gejagt, sondern Verdächtige generiert werden.
- » Eine solche Datenfülle persönlicher Informationen schafft Begehrlichkeiten und ein großes Missbrauchsrisiko. Strafverfolger sollen die Daten u.a. zur Aufklärung von „Straftaten bei Wahlen“, von Betrügereien oder von unerlaubtem Glücksspiel nutzen dürfen, also weit über die Fälle der Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO) hinaus. Selbst zur Aufklärung „gewichtiger Ordnungswidrigkeiten“ soll eine Datennutzung zulässig sein – ein klarer Verstoß gegen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – und öffnet dem Missbrauch Tür und Tor.
- » Das Bundesverfassungsgericht hat 2010 entschieden, dass die praktizierte Vorratsdatenspeicherung verfassungswidrig ist und hat klare Auflagen erlassen, z.B. dass die Daten nur dezentral gespeichert und mit besonderen Maßnahmen gesichert würden; die Nutzung der Daten durch Behörden müsse auf genau spezifizierte Fälle schwerster Kriminalität und schwerer Gefahren beschränkt bleiben. Diesen Anforderungen wird die Politik mit ihren Vorschlägen nicht gerecht.

Die EU Richtlinie ist kein Argument für die Vorratsdatenspeicherung:

- » Die EU Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten verpflichtet die EU-Mitgliedsländer dazu, Gesetze zu erlassen, nach denen Verkehrs- und Standortdaten der Telekommunikation mindestens sechs Monate lang gespeichert werden sollen.
- » Diese Richtlinie regelt das Speichern der Daten vor, nicht aber das Ausmaß der Nutzung. Bei nicht Einhaltung drohen Disziplinarstrafen durch die EU. Diese als Zwang zur Einführung der Vorratsdatenspeicherung darzustellen, ist politisches Theater. Deutschland hält zur Zeit viele Richtlinien der EU nicht ein. Diese Nichteinhaltungen werden im Gegensatz zur Vorratsdatenspeicherung billigend in Kauf genommen.
- » Die Richtlinie steht auf dem Prüfstand, da noch eine Entscheidung der Europäischen Gerichtshofs aussteht, ob die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung gegen die EU Grundrechtecharta verstößt.



Vorratsdatenspeicherung ist zur Verbrechensbekämpfung nicht geeignet:

- » Das Rechtsgutachten des wiss. Dienstes des Dt. Bundestages vom Februar 2011: „Vereinbarkeit der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten mit der Europäischen Grundrechtecharta“ besagt: Es lasse sich „zweifelsfrei keine Ausgestaltung dieser Richtlinie umschreiben, die eine Vereinbarkeit mit der Grundrechtecharta sicherstellte.“ Es habe ich gezeigt, dass sich „die Erfolge der Vorratsdatenspeicherung in einem sehr kleinen Rahmen halten“. Aufgrund der durch die Vorratsdatenspeicherung nur „marginal“ verbesserten Aufklärungsquote gelangt das Gutachten zu dem Schluss: „Zweck und Mittel stehen hier zumindest nicht in einem ausgegogenen Verhältnis.“
- » Eine weitere Analyse des wissenschaftlichen Dienstes im März 2011[71] kam zu dem Ergebnis, dass die Einführung einer Vorratsdatenspeicherung in keinem EU-Land zu einer signifikanten Änderung der Aufklärungsquote von Straftaten geführt hat.

